

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden.
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien

und zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft
3. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
4. Herrn Dr. Rudolf Hasitschka,

Dr. Ponzeunerstraße 26, 2263 Dürnkrot.

Der Bezirkshauptmann

G r u b e r

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Stämpel

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8519/2

Bearbeiter

02282/2561

Datum

Stipanitz

Kl. 51 DW

26. November 1985

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

[Signature]
(Dr. Leiss)